

§ 7 AVBayHIG (Bayern) — Deputats-Budget

Ausführungsverordnung zum Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz
Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Jede Hochschule erhält bezogen auf einzelne Semester oder bezogen auf eine bestimmte Zahl von Semestern eine Zahl von Lehrveranstaltungsstunden zugewiesen, die sie zur Ermäßigung der Lehrverpflichtung ihres Lehrpersonals verwenden kann, ohne dass die Ermäßigung anderweitig ausgeglichen werden muss (Deputats-Budget).

(2) Das Deputats-Budget ergibt sich aus:

1. einem Prozentsatz der Lehrveranstaltungsstunden aller der jeweiligen Hochschule zur Verfügung stehenden Stellen für hauptberufliches Lehrpersonal bezogen auf die jeweils bestehende oder festgesetzte Regellehrverpflichtung; dieser beträgt für

a)

Universitäten

3 %,

b)

Universitäten mit Klinika im Sinne des Bayerischen Universitätsklinikgesetzes

4,5 %,

c)

Hochschulen für angewandte Wissenschaften

5 %,

d)

Kunsthochschulen

8 %;

2. einem weiteren Anteil von 7 % der Lehrveranstaltungsstunden aller der jeweiligen Hochschule zur Verfügung stehenden Stellen für hauptberufliches Lehrpersonal für Hochschulen für angewandte Wissenschaften;

3. den der Regellehrverpflichtung entsprechenden Zahl von Lehrveranstaltungsstunden von Stellen, die im Haushaltsplan mit einer entsprechenden Zweckbestimmung oder als kapazitätsneutral ausgewiesen werden.

Zusätzlich zu dem nach Satz 1 berechneten Deputats-Budget erhält

1. die Universität Augsburg 79 Lehrveranstaltungsstunden,

2. die Otto-Friedrich-Universität Bamberg 52 Lehrveranstaltungsstunden,

3. die Universität Bayreuth 92 Lehrveranstaltungsstunden,

4. die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg 163 Lehrveranstaltungsstunden,

5. die Ludwig-Maximilians-Universität München 228 Lehrveranstaltungsstunden,

6. die Technische Universität München 155 Lehrveranstaltungsstunden,

7. die Universität Regensburg 95 Lehrveranstaltungsstunden,

8. die Universität Passau 44 Lehrveranstaltungsstunden und

9. die Julius-Maximilians-Universität Würzburg 129 Lehrveranstaltungsstunden

zugewiesen. Die Festsetzung des Deputats-Budgets nach Satz 1 erfolgt auf Antrag der Hochschule durch das Staatsministerium.

(3) Bei einer Ermäßigung, die auf Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 gestützt wird, ist eine gegebenenfalls zugrundeliegende Zweckbestimmung zu beachten. In Lehreinheiten mit zulassungsbeschränkten Studiengängen ist bei einer Ermäßigung, die auf Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 gestützt wird, sicherzustellen, dass die Kapazität nicht verringert wird. Für Zwecke der Selbstverwaltung und der Krankenversorgung dürfen Ermäßigungen nur bis zu dem Umfange vorgenommen werden, wie sie nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 in das Deputats-Budget einfließen. Die Hochschulen für angewandte Wissenschaften können aus dem Anteil am Deputats-Budget nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 abweichend von Satz 3 zusätzlich bis zu 5 von 7 % für Selbstverwaltungsaufgaben verwenden. Im Übrigen kann das Deputats-Budget zur Erfüllung aller Hochschulaufgaben verwendet werden.

Zitiervorschlag: § 7 AVBayHIG (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted. Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/AVBayHIG/7>